

Die Kriegssteuern.

Das Kriegsteuerprogramm des Finanzministers, das man jetzt zum großen Teil kennt, zeugt von starker sozialer Einsicht. Es ist von dem Bestreben getragen, die Steuerlasten so zu verteilen, daß die kapitalschwächeren Schichten weniger getroffen und die vermögenden Kreise nicht nur in absolut, sondern auch in relativ höherem Maße als nach den geltenden Steuerätzen zur Deckung der Kriegskosten herangezogen werden. Diefen Absichten ist es zuzuschreiben, daß das steuerfreie Existenzminimum, das bekanntlich durch die Steuernovelle vom Jahre 1914 von 1200 auf 1600 Kronen hinaufgesetzt wurde, auch nach der Steuerverordnung steuerfrei bleibt und daß die untersten Steuerstufen von den Kriegszuschlägen nicht berührt werden. Diefen Absichten ist es ferner zuzuschreiben, daß bei der Hausklassen- und bei der Hauszinssteuer keine Hinaufsetzung des Steueransatzes erfolgt. Die Finanzverwaltung trägt hierbei wohnungspolitischen Rücksichten Rechnung, denn sie weiß, daß jede Erhöhung der Gebäudesteuern von den Hausbesitzern auf die Mieter ümwälzt und wahrscheinlich, wie nun einmal die Dinge liegen, den Anlaß zu einer Erhöhung der Mietpreise geben würde, die die bei uns in Oesterreich ohnehin ungebührlich teuren Mietzinse noch weit mehr steigern würde, als es der Erhöhung der Gebäudesteuer entspräche. Wie sagt Restroy? : „Oh, das Hausherrnvolk! Ich habe nicht umsonst auf diese drei- und vierfach verstockten Menschen einen solchen Haß!“

Auch daß das System der Kriegszuschläge vor der Besoldungssteuer Halt macht, ist mit Befriedigung zu begrüßen, da sonst eine übermäßige und ungerechte Bedrückung der betreffenden Steuerträger entstünde. Die Besoldungssteuer widerspricht ohnehin einem der Hauptgrundsätze unserer Personalsteuergesetzgebung: Jede Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das auf einer festen Besoldung stammende Einkommen das ja schon der Personaleinkommensteuer unterzogen wird und trotzdem, von einer gewissen Grenze ab, einer besonderen Steuer unterliegt, nun nach zweierlei Richtungen durch Steuererhöhungen zu treffen, einmal durch Kriegszuschläge zur Personaleinkommensteuer und dann noch durch Kriegszuschläge zur Besoldungssteuer, wäre eine steuerrechtliche Ungerechtigkeit, der die Finanzverwaltung mit Recht aus dem Wege gegangen ist.

Das sichtliche Bemühen der Finanzverwaltung, bei ihrer nun einmal unbedingt zu erfüllenden Aufgabe einer ausgiebigen Erhöhung der Staatseinnahmen die Interessen der minderbemittelten Volkskreise, so weit als möglich, zu schonen, muß anerkannt werden. Daß eine umfassende Steuern-Reuregelung, die dem Staatschatz so starke Zuflüsse bringen soll, daß aus ihnen die ungeheuren, aus dem Kriegsschuldendienst erwachsenen Mehrauslagen mehr minder gedeckt werden, nicht ohne schwerempfundene Härten und Schädigungen für das ganze Volk, sei es direkt, sei es indirekt, abgehen kann, ist leider nicht zu vermeiden. Und um so weniger zu vermeiden, je mehr diese Reuregelung der Steuern nur einen automatischen und vorläufigen Charakter besitzt, entsprungen dem Bedürfnisse, rasch, ohne weitläufige Vorbereitungen, ohne zeitraubende gesetzestechnische und administrative Vorarbeiten dem Staat

jenes Erfordernis sicherzustellen, das er zur soliden Fortführung seines Haushaltes bedarf. Eine Steuerreform an Haupt und Gliedern, die den Wandel in den Vermögensschichtungen unserer Bevölkerung, die die grundlegenden Veränderungen in der Berufsausübung und Vermögensverteilung, die die außerordentlichen Umwälzungen in den Grundbesitz- und Ertragsverhältnissen, wie sie die letzten Jahre und Jahrzehnte herbeigeführt haben, die Veränderungen in den Produktions- und Konsumverhältnissen entsprechend berücksichtigt, diese Reform, deren Notwendigkeit niemand bestreiten wird, kann nur das Werk von Jahren und das Ergebnis von Erkenntnissen sein, für die jetzt während des Krieges kaum die Voraussetzungen zu finden wären. Erst nach seinem Ende, wenn das Gesamtausmaß der durch den Krieg hervorgerufenen Belastung und die dann erübrigende Belastungsfähigkeit der Bevölkerung genauer zu überblicken ist, wird die Zeit für die große Steuerreform und eine gerechtere Lastenverteilung, als sie das herrschende Steuersystem darstellt, gekommen sein.

Einstweilen drängte die Entwicklung unserer Staatsschuld dazu, ohne Versäumnis im Rahmen des ordentlichen Budgets, den Dienst der Kriegsanleihen sicherzustellen. Auch der Staat darf nicht, will er nicht eines seiner kostbarsten und heikelsten Besitztümer, den Staatskredit, gefährden, durch neue Schulden die alten zahlen lassen. Auf der Einnahmenseite des Staatshaushaltsbuches müssen jeder-

zeit die natürlichen Gegenposten für die Ausgaben zu finden sein. Das ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung der Staat seinen Gläubigern schuldig ist. Wenn er ihr jetzt, ohne sonderliche Kunststücke, gleichsam auf organischem Wege, ohne gewalttätige Eingriffe in den normalen Gang des Wirtschaftslebens nachzukommen vermag, so beweist auch dies die ungeheure Kraft Oesterreichs, die wie allen politischen, so auch allen finanziellen Prüfungen dieses Krieges sich gewachsen zeigen wird.